

Die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Russland und Deutschland und die Konsequenzen von Sanktionen

Prof. Dr. Andreas Steininger, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Ostinstitut

In den vergangenen Wochen und Monaten ist der Streit zwischen Russland und den westlichen Staaten, insbesondere der EU und Deutschland immer weiter eskaliert, insbesondere durch die Annexion der Krim durch Russland und zuletzt durch die Unruhen in der Ost-Ukraine. Erste Sanktionen gegen Russland sind schon erlassen worden; in den Medien werden immer neue und härtere Sanktionen gefordert. Fraglich ist jedoch, was diese Sanktionen für die in den letzten 20 Jahren gewachsenen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Russland und Deutschland bedeuten und wie sich neue Sanktionen auswirken würden. Der folgende Kommentar gibt hierzu einen Ausblick.

I. Zur Geschichte der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Russland

Es ist eigentlich eine Geschichte, die sich wie ein Märchen liest:

1. Die deutschen Investitionen

Vor 20 Jahren, nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion, der weitgehend ohne kriegerische Begleiterscheinungen ablief, begann die deutsche Wirtschaft mit dem Aufbau ihres Russlandgeschäfts. Dies geschah Anfang der 90iger Jahre zunächst erst zögerlich, indem Unternehmen ihre Waren in Einzellieferungen per LKW nach Russland transportierten. Dann, als sich das Land zunehmend stabil erwies, wurden Repräsentanzen gegründet, mit denen man den Markt vor Ort erkunden und sich selber bekannt machen konnte. Schließlich, trotz der Wirtschaftskrise 1998, zündete die dritte Stufe wirtschaftlicher Investitionen, nämlich die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme von Beteiligungen in Russland, mit denen man sich von deutscher Seite aktiv auf dem russischen Markt engagierte.¹ In diesen Gesellschaften arbeiteten und arbeiten Deutsche und Russen eng zusammen. Gerade der deutsche Mittelstand hat sich hier besonders hervorgetan.

So kommt es, dass im Jahre 2013 fast 36,1 Milliarden Euro auf dem russischen Markt umgesetzt wurden: 8,6 % der in Russland abgesetzten elektrotechnischen Erzeugnisse kamen aus Deutschland,

¹ Schmitt/Melnikov, Wiro-Handbuch, Bd. 3, DI Gesellschaftsrecht

bei Kraftfahrzeugen sind es 21 % und bei im Bereich des Maschinen- und Apparatebaus waren es fast 22,5 %. Bei pharmazeutischen Produkten, optischen Geräten und Kunststoffprodukten lag der Anteil der im Jahre 2013 in Russland verkauften Erzeugnisse bei jeweils 5 %.²

Die deutschen Investitionen in Russland betragen im Jahr 2013 insgesamt 22 Milliarden Euro und belegen damit Platz 6 unter allen ausländischen Investoren.³

Und diese positiven Zahlen fügen sich in die Entwicklung der vergangenen Jahre ein: von 2009 bis 2013 machten deutsche Unternehmen im Russland-Geschäft einen Umsatz von 452 Milliarden Euro.⁴

2. Der russische Beitrag: rechtliche Rahmenbedingungen

Auch die russische Seite hat ihren Beitrag für die positive Entwicklung und wachsende Verflechtung geleistet. Gemessen daran, dass die Menschen in der Sowjetunion seit über 70 Jahren keine Erfahrung mit marktwirtschaftlichen Prinzipien hatten, wurden in Windeseile die rechtlichen Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Investitionen gelegt.

So wurde bereits 1994 der erste Teil des russischen Zivilgesetzbuches in Kraft gesetzt, in welchem sich Basisvorschriften zum Gesellschaftsrecht und Vertragsschluss befinden.⁵ Bei den rechtlichen Rahmenbedingungen, welche die wirtschaftliche Verflechtung förderten, seien neben dem Zivilgesetzbuch auch noch drei weitere Regelungskomplexe genannt:

- Das Auslandsinvestitionsgesetz von 1999.⁶ Das Gesetz regelt die staatlichen Garantien in Bezug auf Rechte ausländischer Investoren. Diesen wird der vollständige und bedingungslose Schutz ihrer Rechte und Interessen gewährleistet, darunter Schadensersatz wegen gesetzwidriger Handlungen der Behörden, Entschädigung im Falle der Enteignung von Eigentum, Schutz vor nachteiligen Gesetzänderungen, sowie die Garantie eines fairen Gerichtsverfahrens. Auch gewissen Steuerprivilegien gehören hierzu. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei verfassungskonformer Auslegung i.S.d. Art. 35 der

² http://www.rfhwb.de/Docs/04%20tovarooborot/Tovarooborot%202013_01-12.pdf.

³ http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/RussischeFoederation/Bilateral_node.html;
<http://www.germania.diplo.de/contentblob/3839412/Daten/3093892/2013winter.pdf>.

⁴ <http://www.ved.gov.ru/files/images/country/Germany/2014/Trade%20German-Russian%20and%20Russian%20to%20German%20statistics%202013.pdf>.

⁵ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Teil 1) vom 30.11.1994 N 51-FZ, SobrZak RF, 5.12.1994, N32, Pos.3301, Grazdanskij kodeks Rossijskoj Federacii.

⁶ Föderales Gesetz vom 9.07.1999 N 160-FZ „Über die ausländischen Investitionen in der Russischen Föderation“, SobrZak RF 12.07.1999 N 28, Pos. 3493, Federalnyj zakon „Ob inostrannyh investicijah v Rossijskoj Federacii“.

Russischen Verfassung sämtliche enteignenden Maßnahmen unter dem Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung stehen.⁷

- Ferner das Investitionsschutzabkommen⁸, das noch zu Zeiten der Sowjetunion 1989 geschlossen wurde. Maßgebend in dem hier interessierenden Zusammenhang sind die Meistbegünstigungsklausel des Art. 3 Abs.1 und das Verbot diskriminierender Maßnahmen in Art. 3 Abs.4. Der Schutz vor Enteignungen ist in Art. 4 des Vertrags niedergelegt.
- Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch das DBA von 1996⁹, wonach steuerliche Doppelbelastungen von Unternehmen, die in beiden Ländern Einkünfte erzielen, vermieden werden.

Diese Regelungen waren und sind eine Grundlage für die wirtschaftliche Verflechtung Deutschlands und Russlands sowie auch eine Garantie dafür, dass deutsche Investitionen in Russland geschützt sind. Sie zu ändern bedürfte vor allem einer Kündigung völkerrechtlicher Verträge sowie im Zweifel auch einer Verfassungsänderung, wenn man eine Legalenteignung ohne richterliche Entscheidung herbeiführen wollte.¹⁰

Davon ist allerdings – selbst in den Hochzeiten der Krise der letzten Wochen – nicht die Rede gewesen. Die Rufe einzelner russischer Abgeordneter des Föderationsrates¹¹ nach einschneidenden Maßnahmen gegenüber westlichen Unternehmen, sind verhallt und wurden auch nicht wiederholt.

3. Russische Investitionen in Deutschland

Zur Stabilität der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Deutschland und Russland gehörte auch, dass Investitionen nicht eine Einbahnstraße blieben. Russland, das in den vergangenen 15 Jahren über das Gas- und Ölgeschäft wirtschaftlich erstarkte, begann ins Ausland, vor allem nach Deutschland zu exportieren. Durch Großprojekte wie die Ostseepipeline ist auch hier die wirtschaftliche Verflechtung immer größer geworden.

So kamen im Jahre 2013 fast 40 % des deutschen Erdgasaufkommens sowie 35 % des Rohölaufkommens aus Russland. Insgesamt handelte es sich um Ausfuhren von Russland nach

⁷ Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, Hrsg. L.V. Lazarev, Moskau 2009, Art. 35 Rn. 3.

⁸ Vertrag vom 13.06.1989 der BRD und der UdSSR über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, BGBl. 1990 II, 343.

⁹ Abkommen zwischen der BRD und der RF zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29.05.1996, BGBl. 1996 II S.2710 bzw. SobrZak RF 23.02.1998 N 8, Pos. 913.

¹⁰ Siehe vor allem Art 35 Verf.; vgl. Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, Hrsg. L.V. Lazarev, Moskau 2009, Art. 35 Rn. 3.

¹¹ Siehe den Aufruf von Andrej Klischas (<http://ria.ru/economy/20140305/998222488.html>).

Deutschland in Höhe von 40,4 Milliarden Euro.¹² Gerade in Zeiten einer Energiewende beim Übergang von Kernenergie zu erneuerbaren Energien, spielt Russland damit eine entscheidende Rolle, was Herr Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel auch in einem Interview mit dem Titel „russisches Gas ist alternativlos“¹³ klarstellte.

Mittlerweile existiert eine große Zahl russischer Firmen in Deutschland: so sind russische Unternehmen an über 5.000 Unternehmen in Deutschland beteiligt, bei über 1.200 Firmen mit einem Stammkapital von über 51 %.¹⁴

Insgesamt betrug das bilaterale Handelsvolumen 76,5 Milliarden Euro im Jahre 2013.¹⁵

4. Persönliche Ebene zwischen Deutschland und Russland

Im Zusammenhang mit diesen harten Fakten, welche die wirtschaftliche Verflechtung Deutschlands und Russland charakterisieren, sei noch ein wesentlicher Faktor erwähnt, der gerade in den Diskussionen der vergangenen Wochen völlig untergegangen ist: nach einem Krieg, der von Deutschland ausging, der Russland über 27 Millionen Tote kostete und an keiner russischen Familie spurlos vorübergegangen ist, wurden nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion bis heute gerade deutsche Unternehmen in Russland besonders willkommen geheißen, Deutsche wurde besonders geschätzt und geachtet. Ein Umstand, der nach dieser Geschichte durchaus keine Selbstverständlichkeit darstellt, dem aber in Deutschland nur unzureichend Rechnung getragen wird.

5. Trotz Problemen positives Gesamtergebnis

Sicherlich sollen auch Probleme in der deutsch-russischen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet nicht verschwiegen werden wie z.B. bei Zollfragen, Protektionismus oder Infrastruktur. Im Ganzen jedoch ist die wirtschaftliche Zusammenarbeit der letzten 20 Jahre ein große Erfolgsgeschichte, die vor allem auch aus der Investitionsbereitschaft des deutschen Mittelstandes und der vor dem Hintergrund eines gewaltigen Umbruchs durch Russland schnell geschaffenen neuen Rahmenbedingungen erfolgen konnte. Auch muss hervorgehoben werden, dass die wirtschaftliche Verflechtung politisch immer gewollt war. Denn es sollte ja genau das erreicht werden, dass neben der politischen Ebene auch eine wirtschaftliche Gesprächsebene entsteht, die möglicherweise bei Konflikten wie ein doppelter Boden wirken sollte. Die Wirtschaft sollte eine wichtige Stütze der Beziehungen zu Russland werden und ist auch geworden.

¹² <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/sanktionen-krim-krise-deutsche-firmen-fuerchten-eiszeit-mit-russland-a-956883.html>.

¹³ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/krim-krise-russland-erdgas-laut-gabriel-alternativlos-a-961225.html>.

¹⁴ http://www.t-online.de/wirtschaft/unternehmen/id_68598294/russische-firmen-haben-milliarden-in-deutschland-investiert.html.

¹⁵ <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/laenderinformationen,did=316538.html>.

II. Bedeutung von Sanktionen

Die Bedeutung von etwaigen Sanktionen hängt sicherlich vor allem von der Art der Sanktionen ab. Zurzeit gilt ein dreistufiger Sanktionsplan.¹⁶ Auf der ersten Stufe wurden zunächst Einreiseverbote verhängt, wobei nicht ganz klar ist, nach welchen Kriterien und gegen wen diese verhängt wurden. Ferner wurden der G8-Gipfel ausgesetzt. Auf der dritten Stufe würden Wirtschaftssanktionen folgen, wobei die Kompetenz, wann diese denn tatsächlich stattfinden sollen, beim Europäischen Rat liegt.

1. „Harte“ Wirtschaftssanktionen

Zunächst zu den noch im Raum stehenden „harten“ Wirtschaftssanktionen. Wichtig ist hier zunächst die Feststellung, dass die Kompetenz zur Verhängung von Sanktionen grundsätzlich bei der Europäischen Union liegt. Einschlägig ist hier Art. 215 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹⁷ über restriktive Maßnahmen. Diese Bestimmung sieht einen einstimmig zu fassenden Beschluss über Sanktionen vor gemäß den Regeln über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.¹⁸

a. Tatbestand des Art. 215 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Erst auf der Grundlage eines solchen Beschlusses kann es zu Maßnahmen kommen, die eine „Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem Drittland zum Gegenstand haben“.

Diese Bestimmung dürfte im Fall der Krim-Krise grundsätzlich einschlägig sein, wenn man mit der überwiegenden Meinung davon ausgeht, dass Russland völkerrechtswidrig gehandelt hat.¹⁹

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Verstoß die EU nicht unmittelbar betrifft. Ein Eingreifen der EU zum Schutze Dritter ist jedoch nicht ausgeschlossen, bedarf aber der Feststellung, welchen Staaten gegenüber bestehenden Verpflichtungen Russland verletzt hat. Aber auch dies ließe sich unter Hinweis auf eine Verletzung der Souveränität eines europäischen Staates bejahen.

b. Schranken und die Ziele von Sanktionen; Verhältnismäßigkeit

Entscheidend ist die Frage, ob es rechtliche Schranken im Hinblick darauf gibt, welche Sanktionen seitens der EU verhängt werden dürfen. Der Wortlaut des Art. 215 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union scheint insoweit offen. Allerdings ergeben sich Grenzen aus allgemeinen Prinzipien. Zunächst könnte man daran denken, dass sich Schranken aus den

¹⁶ <http://www.eu-info.de/dpa-europaticker/245933.html>.

¹⁷ Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

¹⁸ Art. 31 EUV.

¹⁹ Siehe dazu auch die Ausführungen von Prof. Dr. Luchterhandt in dieser Ausgabe.

Grundrechten der Bürger ergeben, z.B. wenn durch eine Sanktion ein Bürger der Europäischen Union seiner Arbeit nicht mehr nachgehen kann. Hierzu hat aber der EuGH festgestellt, dass es sich bei den Beschränkungen etwa des Rechts auf freie Berufsausübung oder des Eigentums im Rahmen von Sanktionen grundsätzlich um Eingriffe handelt, die der Bürger im allgemeinen Interesse ohne Entschädigung hinzunehmen verpflichtet ist.²⁰

Allerdings müssen diese Eingriffe, und das ist die maßgebende Schranke, verhältnismäßig sein. Wie im deutschen Verwaltungsrecht, wird die Verhältnismäßigkeit vor allem durch die Begriffe der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Maßnahme näher bestimmt.²¹ Also dürfen die zu ergreifenden Maßnahmen, also im Zweifel Sanktionen, nicht offensichtlich ungeeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Angemessenheit einer Maßnahme ist nur dann gegeben, wenn die durch sie hervorgerufene Belastung nicht außer Verhältnis zum anvisierten Ziel steht.²² Um insbesondere Erforderlichkeit und Angemessenheit näher zu untersuchen, muss man sich also über das Ziel klar werden, welches man mit Sanktionen zu erreichen gedenkt.

c. Welche Ziele verfolgen Sanktionen?

An dieser Stelle kommen die Fragen ins Spiel, welches Ziel mit Sanktionen verfolgt werden sollte und in wie weit die anvisierten Sanktionen in der Lage sind, dieses Ziele zu erreichen. Als mögliches Ziel von Sanktionen stehen die Rückgabe der Krim an die Ukraine und die Abschreckung Russlands vor weiterer Expansion zur Debatte. Die Erreichung des ersten Zieles ist illusorisch, womit eine Angemessenheitsprüfung hierfür ausscheidet.

Ein weiteres Ziel wäre die Erzwingung eines neuen, besser und unabhängiger vorbereiteten Referendums auf der Krim. Auch dies lohnt sich kaum zu diskutieren, da von westlicher Seite diese Forderung nicht einmal aufkam, abgesehen davon, dass auch die russische Seite ein solches Referendum niemals zuließe.

Ein weiteres Ziel wäre die Bestrafung Russlands für sein völkerrechtswidriges Vorgehen. Nach der UN-Charta dürfen Sanktionen jedoch nicht als Strafmaßnahmen genutzt werden.²³ Insofern scheidet dieses Ziel ebenfalls aus.

Bleibt also eigentlich nur das Ziel, durch Sanktionen eine weitere Expansion Russland – so in der Ost-Ukraine – zu verhindern. Es ist jedoch auch fraglich, ob Russland sein Vorgehen in diesem Bereich überhaupt von Sanktionen abhängig macht. Insofern ist auch hier fraglich, ob dieses Ziel hier überhaupt erreicht werden kann oder ob Sanktionen in diesem Fall wieder eine unzulässige Strafmaßnahme abrutschen.

²⁰ EuGH Rs. C-348/12 P Kala Naft, Urteil vom 28.11.2013, Rz. 122

²¹ Dies ergibt sich explizit aus Art. 5 des Vertrages über die Europäische Union;

²² Jarass/Pieroth, Kommentar zum GG, 11. Aufl., München 2011, Art. 20 GG, Rn. 86.

²³ Siehe ausführlich hierzu: Schramm, Steininger, Olejnik, „Müssen wir uns Sorgen machen...“, in diesem Ost/Letter.

Letztlich ist die Beantwortung dieser Frage eine aber eine Aufgabe der Politik und nicht des Rechts. Die Politik muss die mit Sanktionen oder zukünftige Sanktionen verknüpften Ziele genau definieren. Er dann lässt sich im Ergebnis überhaupt bestimmen, ob Sanktionen einer eventuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung überhaupt standhalten.

d. „Harte“ Sanktionen und ihre Folgen

Geht man nun davon aus, dass die Politik und damit der Europäische Rat bestehend aus den Regierungschefs der EU zu dem Ergebnis käme, dass weitere Sanktionen über die bisherigen „weichen“ Sanktionen hinaus erforderlich sein sollten, so würde es noch zu echten Ausfuhrverboten kommen, die auch deutsche Unternehmen nach der geschilderten Rechtslage ohne Entschädigungsansprüche hinzunehmen hätten.

Es ist im Vorhinein schwer zu sagen, wie viele der über 6.000 deutschen Unternehmen in Russland von einer solchen Maßnahme betroffen wären. Auf jeden Fall lässt sich jedoch vermuten, dass gerade russische Tochterunternehmen deutscher Unternehmen nicht mehr ausreichend mit Geld und Material versorgt werden könnten. Auch existieren Verbindlichkeiten zwischen deutschen und russischen Unternehmen, die nicht mehr zu erfüllen wären. Zivilrechtliche Rückabwicklungen und Schadensersatzansprüche wären die Folge. Zumindest ein Teil der bereits erwähnten 300.000 Arbeitnehmer müssten in Deutschland um ihre Arbeit fürchten, wobei hier genauere Zahlen nicht zu festzulegen sind.

Was vor allem aber ins Gewicht fiele, wäre die Tatsache, dass auf absehbare Zeit auch keine weiteren Aufträge von russischen Firmen, so vor allem von den staatlich gelenkten, zu erwarten wären. Schon jetzt hat sich das Russlandgeschäft zum ersten Mal seit Jahren zurückentwickelt.²⁴ Die zukünftige Entwicklung sähe sicherlich nicht besser aus.

Auch wäre die russische Reaktion zu befürchten. Wie bereits angesprochen, ist nicht von Enteignungen oder vergleichbaren Maßnahmen in Russland auszugehen. Jedoch würde man in Russland auch rechtliche Möglichkeiten finden, die Konten ausländischer Unternehmen oder bestimmter Privatpersonen „auf Eis“ zu legen, so dass es sich zwar nicht um eine Konfiskation handelte, was verfassungsrechtlich kaum zu bewerkstelligen sein würde, jedoch um eine schmerzhaft Blockade, die ein weiteres Agieren unmöglich macht. Es käme auf jeden Fall zu einer Lähmung der wirtschaftlichen Aktivitäten deutscher Unternehmen in Russland.

²⁴ Viele deutsche Firmen, die noch im vergangenen Jahr in Russland investieren oder eigene Produktionsstätte errichten wollten, haben diese Pläne aufgegeben oder zurückgestellt. Kapitel fließt ab. Auch in Russland wenden sich manche Handelspartner ab, offensichtlich aus politischen Gründen. Sieh hierzu <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutsche-unternehmen-russland-geschaeft-leidet-unter-krim-krise-12870019.html>.

2. Bisherige „weiche“ Sanktionen

Welche Konsequenzen haben nun die bisherigen, „weichen“ Sanktionen, also insbesondere Einreiseverbote für bestimmte Personen und die Absage der G8-Gipfel? Sicherlich, die direkten Auswirkungen dürften zunächst einmal gering sein. Aber für einen funktionierenden wirtschaftlichen Austausch ist vor allem eines wichtig: eine gute Stimmung.

Und diese ist bereits merklich verschlechtert. Deutsche Unternehmen sind nicht mehr in der Weise privilegiert, wie sie es einmal waren. Gerade, wenn es um staatliche Aufträge oder russische Unternehmen mit einer starken staatlichen Beteiligung geht, wird die Auftragslage schwieriger. Bei sämtlichen Diskussionsrunden (so etwa bei dem Treffen der Zukunftswerkstatt des Petersburger Dialoges Ende März 2014 in Tambov) rücken u.a. Gesprächsthemen rund um die politische Situation in den Mittelpunkt. Wirtschaft – so z.B. Mittelstandsfragen – rücken in den Hintergrund.

3. Medialer Widerhall und „Russlandverstehler“

Vielleicht gravierender als die Sanktionen selbst, ist der Effekt, dem auch die bisherigen Sanktionen bereits Vorschub leisten: der mediale Widerhall in Deutschland. Für viele, die in der medialen Öffentlichkeit stehen – vom linken Spektrum bis zum rechten – scheint man sich über die negative Sichtweise auf Russland einig zu sein. Es ist kein Geheimnis, dass Russland schon in den vergangenen Jahren in der deutschen Presse nicht gut beleumundet war. Nun hat man manchmal den Eindruck, dass man nunmehr einen wirklichen Anlass gefunden hat, sich in der miserablen Beurteilung Russlands bestätigt zu sehen. Insbesondere auch seriöse Medien schließen sich hier an.²⁵ Fast überall werden noch härtere Sanktionen gefordert.

Es ist interessant zu sehen, wie Deutschland in der Regel doch bemüht ist, dass andere Völker gut über Deutschland denken. Bei Russland scheint dies keine Rolle zu spielen. Meint man hier, in Russland registrierte man diese Abkehr nicht? Mittlerweile registriert man auch dort die negative Einstellung, die man Russland entgegenbringt.

Es ist eine psychologische Binsenweisheit, dass derjenige, der versucht, einen Konflikt zu lösen, sich in den anderen hineinversetzen muss. Es ist daher abwegig, wenn diejenigen, die den Versuch

²⁵ In einem ZDF Interview wird der Vorstandsvorsitzende von Siemens Joe Kaeser mit Unverständnis befragt, warum er sich denn mit russischen Wirtschaftsrepräsentanten sowie mit Putin getroffen habe. Kaeser gerät in die Defensive; immerhin ist sein Unternehmen seit mehr als 160 Jahren in Russland tätig und Investitionen von etwa 800 Millionen Euro stehen auf dem Spiel. Sieh hierzu <http://www.heute.de/siemens-chef-joe-kaeser-betont-den-dialog-mit-russland-im-heute-journal-interview-mit-claus-kleber-32504834.html>. Aber auch sonst sehr seriöse Presseorgane scheinen den Respekt zu verlieren; da ist der Aufmacher der FAZ am Sonntag ein Wahlplakat aus Adenauers Zeiten, in dem vor dem bösen Russen gewarnt wird.

unternehmen, als „Russlandversther“²⁶ und damit bestenfalls als gegenüber Russland unkritische, irregeleitete Geister titulierte werden.

Interessant ist, dass bisweilen die Leserkommentare im Internet zu Russland-kritischen Aufsätzen in Spiegel, FAZ oder Bild ein anderes, teilweise wesentlich verständnisvolleres Bild im Hinblick auf Russland vermitteln. Eine wissenschaftlich fundierte Analyse dieser Leserblogs existiert allerdings nicht, so dass hieraus nur ein subjektiver Eindruck gewonnen werden kann.

III. Annäherung trotz Völkerrechtsverstoß?

Das russische Vorgehen kann man völkerrechtlich nur schwer bis gar nicht rechtfertigen, wobei hier auf eine sehr präzise Analyse von Herrn Prof. Luchterhandt verwiesen sei.²⁷ Das Recht auf Unverletzlichkeit der Grenzen und das Recht auf freie Selbstbestimmung eines Volkes stehen sich ebenbürtig auf gleicher Ebene gegenüber. Das Recht auf Selbstbestimmung und Lossagung eines Volkes von einem Staat kann nur unter engen Voraussetzungen gewährt werden.²⁸

Eine eindeutige rechtliche Lösung oder ein sonstiges Patentrezept zur erneuten Annäherung zwischen Russland und dem Westen ist kaum ersichtlich, insbesondere nicht seit der Entwicklung der letzten Tage in der Ost-Ukraine. Aus dem Blickwinkel des Westens wird man auf der Auffassung bestehen, dass es sich um einen Völkerrechtsverstoß handelt. Russland wird dagegen halten. Insofern gibt es wohl keine andere Lösung, als miteinander wieder ins Gespräch zu kommen, wobei man rechtliche, politische und wirtschaftliche Fragen nicht miteinander vermischen sollte.

Nach alledem kann der bisherig zu beobachtende Linie des deutschen Außenministeriums nur beigeplichtet werden. Es geht um eine Deeskalation um jeden Preis. Diejenigen, die sich bei uns immer auf Werte berufen, sollten nicht vergessen: auch die Wirtschaft ist ein Wert, den man nicht gefährden sollte und deren Wert zurzeit darin liegt, die wesentliche – vielleicht die einzige stabile – a Brücke nach Russland zu sein, und zwar nicht nur finanziell, sondern auch menschlich. Brücken zu sprengen, das geht schnell; sie zu bauen braucht es Jahre.

²⁶ Auf dieser Liste fanden sich nach einer Ausgabe der Bildzeitung die Altkanzler Schröder und Schmidt, der Kanzlerberater Teltschik, der Präsident des Ostausschusses der deutschen Wirtschaft Dr. Cordes.

²⁷ Siehe dazu auch Fußnote 19.

²⁸ Siehe hierzu auch Prof. Luchterhandt, a.a.O.